

## **Antwort**

auf die

### **Dringliche Interpellation Nr. 521 2004/2009**

von Yves Holenweger

namens der SVP-Fraktion

vom 25. Mai 2009

(StB 465 vom 3. Juni 2009)

**Wurde anlässlich der  
58. Ratssitzung vom  
4. Juni 2009 beantwortet.**

### **Filzwirtschaft „Tribtschenstadt“?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Am 19. Mai 2009 veröffentlichte die Firma pmp, hanspeter portmann & partner, bauingenieure & planer ag, Luzern (in der Folge pmp genannt) ihren Bericht „Die unbequeme Wahrheit Tribtschenstadt“. Darin werden zum Teil schwere Vorwürfe gegen Stadtrat und Baudirektion erhoben.

#### **Vorbemerkungen**

Die in der Interpellation gestellten Fragen basieren auf dem oben erwähnten Bericht „Die unbequeme Wahrheit Tribtschenstadt“. Eine Analyse dieses Berichtes zeigt, dass dieser auf falschen Grundlagen beruht. Hanspeter Portmann blendet die seinerzeit verpflichtenden Rahmenbedingungen aus. Er ersetzt sie durch seine eigene Sicht der Dinge und legt diese seinem Bericht zugrunde. Exemplarisch lässt sich dies bei seinen Behauptungen betreffend zu tief erzielten Landverkaufserlösen aufzeigen. Die Stadt entschied sich in den 1990er-Jahren für ein partnerschaftliches Zusammenwirken mit Investoren, um die mit der Entwicklung eines neuen Stadtteils zusammenhängenden wirtschaftlichen Risiken zu minimieren und die Marktgängigkeit des Wohnraumangebots in der neuen Überbauung Tribtschenstadt sicherzustellen. Der Übernahme der entsprechenden Risiken durch die Investoren stand eine von Anfang an definierte Gestaltung des Landkaufpreises gegenüber. Der Preis basiert auf einer Ertragswertberechnung. Dieses Vorgehen und die darauf beruhenden Landverkaufs- bzw. Baurechtsverträge wurden vom Parlament und der städtischen Stimmbevölkerung mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Hanspeter Portmann streicht in seinem Bericht hingegen den heute viel attraktiveren Marktwert aufgrund der Erfolgsstory „Tribtschenstadt“, die sich durch das dargestellte Vorgehen ergeben hat, hervor und kommt zur Behauptung, die Stadt habe x Millionen Franken verschenkt. Bei Problemen in der Umsetzung der Tribtschenstadt waren Differenzen zwischen der Stadt und den Investoren in Nachachtung und im Geist der abgeschlossenen Verträge sowie der tatsächlichen Verhältnisse zu lösen. Auch dies respektierte Hanspeter Portmann nicht. Vielmehr machte er einzig und allein seine Betrachtungsweise

ausserhalb der wirklichen Fakten und der verbindlichen Rechtsverhältnisse zum Massstab. Deswegen schien Hanspeter Portmann nicht mehr befähigt, als Projektleiter im Falle von Differenzen bei Lösungssuchen mitzuwirken. Die darauf zurückzuführenden Informationsdefizite haben zu zahlreichen weiteren Unrichtigkeiten in Portmanns Bericht geführt. Die Angelegenheit fand auch nach Auflösung des Auftragsverhältnisses mit ihm im Frühjahr 2007 ihre Fortsetzung. Die Stadt suchte mit Hanspeter Portmann das Gespräch, um die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Hanspeter Portmann erhob seinerseits mündliche Vorwürfe, wonach die Stadt Fehler gemacht habe und sich von den Investoren über den Tisch habe ziehen lassen. Ende Oktober 2007 fand deswegen ein Gespräch zwischen ihm und dem Baudirektor statt. Er wollte die von Hanspeter Portmann behaupteten Fehler verifizieren und verlangte dazu von ihm die Herausgabe von Akten. Als ehemaliger Auftragnehmer der Stadt war Hanspeter Portmann gemäss Auftragsrecht verpflichtet, dem Baudirektor angebliche Fehler mitzuteilen, um ihn damit in die Lage zu versetzen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Diese Mitwirkung verweigerte Hanspeter Portmann kategorisch. Er war nicht einmal bereit, Akten herauszugeben. Aus diesem Grunde musste die Stadt beim Gericht ein Herausgabeverfahren einleiten. Wenn es Hanspeter Portmann wirklich darum gegangen wäre, einen Beitrag zu leisten, um Schaden von der Stadt abzuwenden, hätte er seine auftragsrechtlichen Pflichten wahrgenommen und schon vor Jahren auf eine Überwindung der angeblichen Missstände hingewirkt.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die von Hanspeter Portmann aufgestellten Behauptungen auf falschen Grundlagen beruhen und die ungenügende Auftragserfüllung zu zahlreichen Unrichtigkeiten im Bericht führten. Auf dieser Basis gestellte Fragen lassen sich zum vornherein bei einer Interpellationsantwort nur rudimentär behandeln. Bei jeder Frage müsste zwangsläufig vorerst der richtige Sachverhalt, welcher der Fragestellung zugrunde liegt, verifiziert werden.

Zu den einzelnen Fragen:

*Zu 1.:*

*Gem. Ziff. 06.04, S. 32 soll der Baudirektor einen Auftrag von CHF 1'115'621.45 ohne Konkurrenzofferte an seinen Parteifreund M.H. vergeben haben. Warum hat der Baudirektor der Submissionsgesetzgebung zuwider gehandelt? Was waren die Vergabekriterien?*

Vorab sei festgehalten, dass der Baudirektor einem M.H. überhaupt keinen Auftrag erteilt hat. Angesprochen werden in dieser Frage Aufträge, die im Zusammenhang mit der Altlastenproblematik der Firma CSD erteilt wurden. Die Firma CSD ist eine schweizweit und auch im Ausland tätige Unternehmung, die insbesondere auf Altlastensanierungen spezialisiert ist. Der angesprochene M.H. war bei den Auftragserteilungen Mitglied der Direktion der CSD. Die fragliche Auftragserteilung erfolgte nicht in Verletzung der Vorschriften über die öffentlichen Beschaffungen. Vor Baubeginn existierten zwei Vorgehensvarianten von zwei

auf die Entsorgung von Altlasten spezialisierten Firmen. Das kantonale Amt für Umweltschutz hat dem einen Aushub- und Entsorgungskonzept mit Schreiben vom 23. März 2002 die Genehmigung versagt. Mit Schreiben vom 3. April 2002 hat die pmp der betroffenen Investorin diesen Sachverhalt mitgeteilt und angeführt, dass das von der Firma CSD ausgearbeitete und durch das Amt für Umweltschutz des Kantons Luzern bewilligte Aushub- und Entsorgungskonzept zur Ausführung zu gelangen habe. In der weiteren Bautätigkeit erhielt das Büro CSD andere Aufträge.

Im Zuge der Altlastensanierungen standen je nach Projektfortschritt sehr viele kleinere Aufträge an und durften, weil sie den Schwellenwert für ein Einladungs- oder öffentliches Verfahren nicht erreichten, freihändig vergeben werden, so auch an die Firma CSD (Schwellenwert freihändige Vergabe gemäss der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen: bis 1. 11. 2004: Fr. 50'000.–, ab 1. 11. 2004: Fr. 150'000.–). Oberhalb dieses Schwellenwerts wurden Aufträge nur in Fällen freihändig erteilt, wo die vom kantonalen Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vorausgesetzten Besonderheiten in Bezug auf Art, Umfang oder Zeit einer Beschaffung gegeben waren und damit eine freihändige Vergabe unabhängig vom Schwellenwert erlaubt ist (z. B. infolge unvorhersehbarer Ereignisse gegebene Dringlichkeit, die keine Durchführung eines offenen oder Einladungsverfahrens erlaubt).

*Zu 2.:*

*Wann und wie hoch ist der Zahlungseingang der Kostenübernahme durch die Investoren bezüglich Entsorgung Altlasten?*

Vorerst eine Berichtigung: Die Stadt hat nicht Fr. 16'043'501.– für die Sanierung der Altlasten aufgewendet. Insgesamt wurden mit StB 1410/2001 vom 19. Dezember 2001 8,5 Mio., mit StB 1231/2004 vom 17. November 2004 2,7 Mio., total somit 11,2 Mio. Franken, kreditiert. Weil die Sanierung des Baufeldes 3 noch aussteht, sind diese Kredite noch nicht abgerechnet. Gemäss Prognose werden sie aber nicht überschritten.

Eine vorgängige exaktere Identifizierung des Ausmasses der Altlastenproblematik hätte zu zusätzlichen sehr hohen Kosten geführt. Schon damals war klar, dass die Stadt Luzern als wichtige Verursacherin unabhängig vom Ausmass zumindest den Grossteil der Sanierung bezahlen muss.

Mit StB 1231/2004 bewilligte der Stadtrat einen gebundenen Zusatzkredit von 2,7 Mio. Franken für die Kosten der Sanierung der öffentlichen Areale. Dabei wurde auch über die laufenden Verhandlungen mit den Investoren betreffend die Kostenregelung für die Sanierung der Baufelder orientiert. Es wurde in Aussicht genommen, von den Investoren Anteile von 1,5 Mio. auf dem Verhandlungs- oder Rechtsweg zu erwirken.

Einzelne Investoren hatten bereits in einem frühen Stadium bei den kantonalen Umweltbehörden das Gesuch um Erlass einer Kostenteilungsverfügung gestellt. Gleichzeitig wurde auch die Einleitung eines zivilrechtlichen Schiedsgerichtsverfahrens erwogen, wie es in den Grundstückskaufverträgen vorgesehen war. Unter Leitung der zuständigen kantonalen Behörden einigten sich die Parteien im September 2005 auf die Durchführung eines so genannten Verhandlungs- bzw. Vereinbarungsverfahrens.

Diese Verhandlungen zu den Kostenverteilungen wurden intensiv unter Begleitung eines externen Spezialisten und der Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons geführt und es konnte ein Vergleich erzielt werden. Dabei wurden die Kosten im Rahmen der Vertragsbestimmungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verteilt; auf dieser Basis gingen Fr. 607'000.– zulasten der Investoren.

Der Stadtrat stimmte mit StB 826 vom 16. August 2006 der Vereinbarung über die Kostenverteilung zu. Die Zahlungen erfolgten aufgrund entsprechender Rechnungsstellungen.

*Zu 3.:*

*Am 26. November 2000 bewilligte der Souverän der Stadt Luzern einen Kredit von CHF 12'620'000.– für das Projekt „Wohnen im Tribtschen“. Der Stadtrat hatte in den folgenden Jahren über die Hintertüre Art. 62 Abs. 2 GO Kosten für die Altlastenentsorgung von CHF 16'043'501.– bewilligt. Eigentlich hätte der Stadtrat diese Mehrkosten vom GRSTR bewilligen lassen müssen. Warum hat er den GRSTR ausgeschaltet?*

Vorerst wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Stadtrat für die Altlastensanierung insgesamt einen Kredit von 11,2 Mio. Franken bewilligt hat, nicht rund 16 Mio. Franken. Die entsprechenden Kredite wurden vom Stadtrat korrekterweise in eigener Kompetenz bewilligt, da es sich um gebundene Ausgaben handelt. Die Gebundenheit war einerseits durch die vom Grossen Stadtrat und den Stimmberechtigten gutgeheissene vertragliche Bindung in den Terrainübernahmeverträgen (Kauf oder Baurecht) mit den Investoren gegeben. Danach hatte die Stadt die Mehrkosten für die Entsorgung von verschmutztem Erdreich infolge Belastung der Standorte zu übernehmen. Die Sanierung der öffentlichen Areale auf der andern Seite wurde vom Kanton hoheitlich verfügt und war sofort nach deren Rechtskraft umzusetzen, weshalb auch diese Kosten als gebunden zu kreditieren waren.

Die parlamentarische Baukommission wurde stets auf dem Laufenden gehalten. Mit Standbericht per 31. März 2005 erfolgte zudem im Frühling 2005 eine umfassende Orientierung der GPK über die Altlastenproblematik bei der Wohnüberbauung im Tribtschen. Darin enthalten waren u. a. eine Chronologie der Überbauung, eine Kostenzusammenstellung, Ausführungen zur Gebundenheit der erforderlichen Ausgaben sowie die beiden Stadtratsbeschlüsse betreffend die gebundenen Zusatzkredite für die Entsorgung von verunreinigtem Aushubmaterial auf den Baufeldern (StB 1410 vom 19. Dezember 2001) bzw. für Sanierung der öffentli-

chen Areale (StB 1231 vom 17. November 2004). StB 1231 wurde sämtlichen Mitgliedern der Baukommission und der Geschäftsprüfungskommission zugestellt.

Zu 4.:

- a. *Warum wurde für die vorübergehende und dauernde Benutzung des öffentlichen Grundes für Baugrubensicherung, Aushubfläche, Bauplatzinstallationen, Baracken, Krane und Baureklamen keine Gebühren erhoben?*
- b. *Wie hoch sind die entgangenen Gebühren gem. Frage 4.a?*
- c. *Wie hoch waren die pauschalisierten Gebühren für die Gerüste aufgeteilt nach Baufeld?*

Die Gebühr entspricht grundsätzlich einer Abgeltung für den gesteigerten Gebrauch von öffentlichem Grund. Bei der Tribschenstadt waren die Verhältnisse speziell, weil

- erst mit dem Verkauf der Parzellen, bzw. den Mutationen, öffentlicher Grund entstand,
- die Gebäude bis an die Parzellenbegrenzungen reichen,
- der öffentliche Grund mehrheitlich als solcher weder Bestand seinerzeit existiert hatte, geschweige denn von der Öffentlichkeit genutzt werden konnte (da er sich auf einer Baustelle befand).

Aufgrund dieser Situation wurde vom Büro für Bauökonomie eine Praxis vorgeschlagen, die sich auch aus den wirtschaftlichen Überlegungen zur Landpreisgestaltung ergab. Entsprechend wurden folgende Gebühren pauschal in Rechnung gestellt:

Baufeld 1	Fr. 90'000.–
Baufeld 2	Fr. 90'000.–
Baufeld 4	Fr. 112'000.–
Baufeld 5	Fr. 62'000.–
Baufeld 6	Fr. 155'000.–

Für das Baufeld 3 werden Fr. 98'000.– in Rechnung gestellt werden, wenn mit dem Bau begonnen worden ist.

Zu 5.:

*Warum wurde für die Erstellung der „Tribschenstadt“ kein einheitliches Energiekonzept gefordert bzw. umgesetzt?*

Gemäss B+A 28/2000 vom 17. Mai 2000: „Wohnen im Tribschen“ konnte die Stadt mit den interessierten Landerwerbern die Erarbeitung eines Energiekonzeptes vereinbaren, das sich an tiefen Energieverbrauchswerten orientiert. Es wurde erwartet, dass dies zu einer Fernwärmeversorgung mit Einspeisung aus den Überkapazitäten unter anderem der Energiezentrale der Suva sowie dem Blockheizkraftwerk der vbl führen könnte. Auch eine Gaserschliessung als Ergänzung oder Alternative war angedacht (B+A 28/2000, S. 29). Entsprechende Vereinbarungen wurden auch in die Kauf- und Baurechtsverträge aufgenommen.

Ein einheitliches Konzept wurde in der Folge unter Einbezug der ewl als Contractor angestrebt. Weil Nutzen und Erstellungstermine nicht in dieser frühen Planungsphase definiert werden konnten, war es nicht möglich, Disposition, Lage und Leistungsfähigkeit samt entsprechenden Fernwärmeleitungen verbindlich festzulegen, und allfällige Vorinvestitionen wären mit einem unverantwortbaren Risiko verbunden gewesen. Einkäufe in bestehende Anlagen waren wirtschaftlich nicht vertretbar und hätten zudem aufwendige Ergänzungen bedingt. In der Folge wurden alternativ die Gebäude im (nicht zertifizierten) Minergie-Standard ausgeführt und grossteils mit Solaranlagen ausgerüstet. Mit den Baubewilligungen wurden die einzelnen Energieanlagen bewilligt.

Zu 6.:

*Mit welchen rechtsstaatlichen Interessen rechtfertigt die Stadt Luzern das willkürliche Vorgehen, dass Personen begünstigt werden, die einem „politisch“ genehm sind? Wie kann es kommen, dass angesichts der Verluste im Perimeter- und Landumlegeverfahren die Stadt Luzern Perimeterbelastungen von Fr. 59'913.55 übernimmt?*

Landumlege- und Perimeterverfahren sollten einerseits die für die Erschliessungen notwendigen Flächen und andererseits eine interessenbezogene Verteilung der Baukosten garantieren.

Bei der Landumlegung fiel ins Gewicht, dass im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens für den Landumlegeplan die bisherigen Annahmen von den kantonalen Behörden korrigiert worden waren. (Dies insbesondere auch deshalb, weil in der Zwischenzeit der Bebauungsplan für das Gebiet in Kraft getreten war.) Mit StB 995 vom 5. November 2008 wurde die Eröffnung eines Landumlegeverfahrens nach § 90 PBG publiziert. Das Verfahren ist aufgrund einer Einsprache zurzeit noch hängig.

Die Perimeterberechnungen sind abhängig vom Resultat der jeweiligen Landumlegungsvariante. Hier kommt hinzu, dass die Erwartungen bezüglich der Gesamtperimetersumme gegenüber der Projektvorgabe herabgesetzt werden mussten, weil Grundeigentümer alte, der Stadt nicht bekannte Verträge vorlegten, wonach sie nicht voll perimeterpflichtig sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl Landumlege- als auch Perimeterverfahren noch pendent sind und eine zügige Erledigung leider nicht erreicht werden konnte. Der Vorwurf der Begünstigung von Personen trifft jedoch nicht zu.

Zu 7.:

*Wie kann es kommen, dass die Stadt Luzern eine Doppelzahlung in der Höhe von Fr. 79'547.05 akzeptiert hat? Wurde ein Strafverfahren wegen Betrug gegen den Rechnungssteller eingeleitet?*

Die Zahl im Bericht ist für den Stadtrat nicht nachvollziehbar, umfasst aber nach seiner Einschätzung Mehrleistungen gegenüber den Hauptverträgen der Planergemeinschaft. Doppelzahlungen sind keine erfolgt.

Zu 8.:

*Wie kann es vorkommen, dass die Baudirektion akzeptiert, dass Baustelleninstallationen von privaten Investoren im Boden des öffentlichen Raums (Grundstück der Stadt Luzern) belassen werden können, ohne dass diese eine Gebühr dafür bezahlen? Warum hat die Stadt Luzern nichts unternommen, um diese Baustelleninstallationen der privaten Investoren auf deren Kosten entfernen zu lassen, im Falle der Variante 1? Was war der Inhalt der erteilten Konzessionen für die Belassung von privaten Bauinstallationen im öffentlichen Baugrund? Wie hoch waren die gesamten Konzessionsgebühren (falls solche eingenommen wurden)?*

Es ist richtig, dass sich pmp als Projektleiterin sehr für die Entfernung der erwähnten Teile eingesetzt hat, sich aber nicht durchsetzen konnte. Es handelt sich nicht um viele solcher Installationen und eine Entfernung im heutigen Zeitpunkt wäre unverhältnismässig. Im Übrigen ist das Belassen derartiger Baustelleninstallationen in angemessener Tiefe bei Bauprojekten üblich. Die Bauteile sind planlich erfasst; einzelne Konzessionen sind noch ausstehend, die Gebühren werden aufgrund des entsprechenden Reglements berechnet. Wie das Landumlege- und das Perimeterverfahren sind auch diese Aspekte noch abzuschliessen.

Zu 9.:

*Warum wurde nie die GPK vom Stadtrat über die krassen Vorkommnisse im Projekt „Tribtschenstadt“ informiert? Hatte der Finanzinspektor Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Tribtschenstadt durchgeführt? Warum hatte sich der Finanzinspektor nie an die GPK gewandt? Hatte der Stadtrat nicht versucht, alles unter dem Deckel zu halten und versucht, alles vor der Öffentlichkeit zu verschweigen und zu verheimlichen?*

Als schwerwiegende Vorkommnisse wurden die Entwicklungen im Bereich Altlasten identifiziert und entsprechend die GPK mit dem vorne unter Frage 3 erwähnten Standbericht umfassend orientiert.

Aufträge und Rechnungen wurden stufengerecht kontrolliert und weitergeleitet. Zudem wird, weil sich der Abschluss der Erschliessungsarbeiten aus nicht von der Stadt zu vertretenden Umständen verzögert, zurzeit eine Zwischenrevision für die bisher erfolgten Arbeiten durchgeführt.

*Zu 10.:*

*Wer wurde mit der Durchführung der Administrativuntersuchung beauftragt?*

Mit der Durchführung der Administrativuntersuchung wurde Rechtsanwalt Urs Hofstetter, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, beauftragt. Im Rahmen der damals bekannten Fakten und Vorhaltungen wurde das Hauptaugenmerk auf die Rechtmässigkeit der Begleichung der beanstandeten Rechnungen durch die Baudirektion, bzw. das Tiefbauamt, gerichtet.

*Zu 11. und 12.:*

*Welche Zwischenberichte wurden vom Beauftragten der Administrativuntersuchung in den vergangenen 8 Monaten erstellt? Was sind deren Inhalte?*

*Welche Stadträte waren bei der Erteilung der Administrativuntersuchung und der Besprechung allfälliger Zwischenberichte anwesend?*

Der Stadtrat hat mit StB 790 vom 3. September 2008 die Stadtkanzlei beauftragt, einen Experten mit einer Administrativuntersuchung des Projekts Tribschenstadt zu betrauen. Die Stadtkanzlei hatte gemeinsam mit dem Experten die zu untersuchenden Fragen zu erarbeiten und dem Stadtrat den Fragenkatalog zu unterbreiten. Die mit dem Projekt Tribschenstadt befassten Personen wurden beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Nach erfolgter Suche nach einem Experten und Gutheissung der Untersuchungsfrage durch den Stadtrat (Wurde die Zahlung der von pmp bestrittenen Rechnungspositionen von der Baudirektion bzw. Tiefbauamt gestützt auf eine genügende rechtliche Grundlage veranlasst?) hat die Stadtkanzlei den Auftrag zur Administrativuntersuchung im November 2008 erteilt. Darin wurde festgehalten, dass es schwierig sei, den zeitlichen Aufwand der Untersuchung abzuschätzen. Deshalb wurde als provisorischer Abschlusstermin der Administrativuntersuchung Mitte Januar 2009 vorgesehen. Sollte sich im Lauf der Untersuchung zeigen, dass diese Zeit nicht ausreicht, so sei dieser Zeitpunkt für eine erste (allenfalls auch mündliche) Berichterstattung einzuplanen. Aufgrund von Arbeitsüberlastung des beauftragten Anwalts hat sich der Abschluss der Untersuchung trotz mehrmaliger Intervention der Stadtkanzlei verzögert.

Rechtsanwalt Hofstetter ist mit Hochdruck an der Arbeit. Aufgrund des nun vorliegenden Berichts von pmp muss der Auftrag ausgeweitet werden auf allfällige neue Punkte. Dazu kommt, dass der Gutachter einzelnen Personen aus der Verwaltung, die im Ergebnis des Berichtes vorkommen werden, seine Schlussfolgerungen vorlegen muss (rechtliches Gehör). Dies führt zu einer zusätzlichen Verzögerung. Müsste der Bericht, wie ursprünglich kommuniziert, Ende Juni 2009 abgeschlossen werden, wäre dieses Vorgehen nicht möglich. Zudem müssten einzelne Fragen, die sich jetzt neu stellen, unbeantwortet bleiben. Dies wäre niemandem von Nutzen.

Das Schlussergebnis, unter Berücksichtigung des Berichts pmp und der allfälligen Gewährung des rechtlichen Gehörs, ist auf Mitte August möglich und zugesichert. Der Stadtrat hat im Übrigen keine Veranlassung, an der fachlichen Qualität des Gutachters zu zweifeln.

Wie die Interpellation richtigerweise feststellt, ist der Bericht pmp sehr vielseitig und vielschichtig. Die Anschuldigungen sind umfangreich, und es war und ist der Wille des Stadtrates, diese sorgfältig zu prüfen und zu beurteilen.

Die Baudirektion hatte in der Vergangenheit Hanspeter Portmann mehrfach aufgefordert, seine Vorwürfe im Detail bekannt zu geben, damit ihnen nachgegangen werden kann. Als er das ablehnte und die Stadt im Rahmen des gerichtlichen Aktenherausgabeverfahrens rudimentäre Kenntnisse der Vorwürfe von Portmann erhielt, hat der Stadtrat auf Antrag der Baudirektion von sich aus eine Untersuchung angeordnet. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird es möglich sein, in der zweiten Hälfte August Parlament/Baukommission und Öffentlichkeit umfassend zu orientieren. Dann kann das Parlament über das weitere Vorgehen entscheiden. Falls das Parlament dann noch weitere Abklärungen (z. B. Ergänzungsfragen an den Experten) wünscht, ist der Stadtrat offen und bereit, aktiv mitzuarbeiten.

Stadtrat von Luzern